

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart
vom 11.12.2018 über die Ausschreibung von
Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 – Bgld. BauG, LGBL Nr 10/1998, idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- | | |
|--|------------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | 44,97 Euro |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | 35,02 Euro |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | 39,88 Euro |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit | 25,16 Euro |

festgesetzt.

§ 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes (gemäß § 9 Abs 4 Bgld BauG) und dem jeweiligen Einheitssatz.

§ 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.